

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der *aap* Implantate AG zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

Die Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB lauten – gegliedert nach den Ziffern der Vorschrift – wie folgt:

### **(1) Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2007 25.347.156,00 € und war in 25.347.156 voll eingezahlte Inhaberstückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer den gesetzlichen Beschränkungen in bestimmten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte.

### **(2) Beschränkungen bezüglich Stimmrechten und Übertragungen von Aktien**

Dem Vorstand ist bekannt, dass gewisse Zeichner der Sachkapitalerhöhung des Jahres 2004 sich zu einem Pool zusammengeschlossen haben. Gegenstand des Pools ist die Abstimmung des Stimmverhaltens in der Hauptversammlung, Verfügungsbeschränkungen wurden nicht vereinbart. Die Poolmitglieder halten insgesamt ca. 32 % der Aktien von *aap* per 31.12.2007 (Vorjahr: mehr als 50 %).

Im Zusammenhang mit dem Erwerb sämtlicher Anteile an der FAME Holding B.V. haben sich die Gesellschafter der FAME Holding B.V. (Noes Beheer B.V., Elocin B.V., Ramphastos Investments N.V., Bender Analytical Holding B.V., Herr Andreas Johannes de Lege sowie Herr Godefridus Josephus Henricus van Hoof) jeweils verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten 50% der als Gegenleistung erhaltenen Aktien der Gesellschaft ab dem Datum der Börsenzulassung, die am 1. Oktober 2007 erfolgte, weder anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

### **(3) Direkte oder indirekte Beteiligungen grösser 10 % der Stimmrechte**

Folgende Aktionäre haben uns das Bestehen einer direkten oder indirekten Beteiligung größer 10 % der Stimmrechte unserer Gesellschaft angezeigt (Stand zum 31.12.2007):

Name	Stimmrechte in %
1. Noes Beheer B.V.	22,0
2. Jürgen W. Krebs (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)	12,1

### **(4) Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Sonderrechte im Sinne dieser Ziffer liegen nicht vor.

### **(5) Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung ohne unmittelbare Ausübung**

Stimmrechtskontrollregelungen im Sinne dieser Ziffer liegen nicht vor.

#### **(6) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands; Änderung der Satzung**

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und bestellt diese. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Von dieser Möglichkeit hat der Aufsichtsrat keinen Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Vorstands ab. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils bis zu weitere fünf Jahre ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen Amtszeit widerrufen, etwa bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht, es sei denn, der Vertrauensentzug erfolgte aus offenbar unsachlichen Gründen.

Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Nach der Satzung der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

#### **(7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2010 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Das genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Ausnutzung nunmehr noch 5.460.143 €.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 2.988.935 € gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007) und dabei, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Die Hauptversammlung vom 27. August 2007 hat die Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt. Es können eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von insgesamt 1.000.000 € am Grundkapital erworben werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 26. Februar 2009. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden. Die Ermächtigungen erfassen überwiegend auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird bei bestimmten Verwendungen ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Zu weiteren Angaben zum Grundkapital verweisen wir auf Ziffer 16 des Konzernanhangs nach IFRS der *aap* zum 31.12.2007.

**(8) „Change of Control“-Klausel**

Sollte es zu einer Übernahme der Gesellschaft kommen, werden dem Vorstand gegebenenfalls noch nicht gewährte Aktienoptionen ausgegeben.

Erwirbt eine Person oder Gesellschaft oder mehrere zusammenarbeitende Personen oder Gesellschaften (acting in concert i. S. d. WpÜG) mehr als 50 % der Aktien der Gesellschaft, stehen den Vorständen Bonusleistungen zu, deren Höhe dem Produkt aus der Anzahl von Aktienoptionen entspricht, die den Vorständen nach § 5 zustehen, die aber im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ankündigung des Übernahmeangebotes noch nicht zugeteilt worden sind, und der Differenz aus dem im Übernahmeangebot angebotenen Preis pro Aktie und dem gewichteten durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs während der letzten 20 Handelstage in Frankfurt am Main vor Veröffentlichung der Ankündigung des Übernahmeangebotes.